

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen

Personalverordnung

15.12.2017
(Version 1.6)

Inhaltsverzeichnis

A.	GELTUNGSBEREICH	3
B.	ENTSCHÄDIGUNGEN NACH ZEITAUFWAND	3
C.	ENTSCHÄDIGUNGSART FÜR SPEZIELLE ARBEITSLEISTUNGEN	4
D.	VEGÜTUNGEN VON MUSIKALISCHEN DARBIETUNGEN BEI GOTTESDIENSTEN	6
E.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

A. Geltungsbereich

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt gestützt auf Anhang II des Personalreglements</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entschädigungen nach Zeitaufwand für KUW-Mitarbeitende, Organistinnen/Organisten inkl. Pianospiele(r)Innen, Sigristinnen/Sigriste - Die Entschädigungsart für spezielle Arbeitsleistungen und für freiwillig Mitarbeitende - Die Entschädigungen für musikalische Darbietungen bei Gottesdiensten
Anpassung der Entschädigungen	<p>Art. 2 Der Kirchgemeinderat passt die Entschädigungsansätze veränderten Bedingungen (z.B. Teuerung) an.</p>
Anpassung der Entschädigungen	<p>Art. 3 Auf die Grundlohn-Entschädigungsansätze werden, je nach Alter der angestellten Person der Ferienzuschlag, die Feiertagsentschädigung (Jahresaushilfen) sowie der 13. Monatslohn aufgerechnet.</p>

B. Entschädigungen nach Zeitaufwand

Kirchliche Unterweisung	Art. 4 Ansätze für:	Grundlohn pro Lektion, inkl. Vor- / Nachbearbeitung
	- KUW-Mithilfe (minderjährig)	Fr. 18.00
	- KUW-Mithilfe (erfahrene oder langjährige HelferIn)	Fr. 26.00
	- KUW-MitarbeiterIn (in Ausbildung)	Fr. 35.00
	- KUW-MitarbeiterIn übrige	Fr. 44.00
Organistinnen / Organisten / Pianospiele(r)Innen	Art. 5 Ansätze für:	Grundlohn
	- Andachten	Fr. 85.00
	- Gottesdienste (GD) und Kasualien	Fr. 150.00
	- GD/Kasualien mit höherer professioneller Qualifikation	Fr. 185.00

Sigristinnen / Sigriste a) Kasualien, übrige Entschädigungen	Art. 6 Besoldungspauschale inkl. Reservation un Organisation	Grundlohn
Aarwangen	<ul style="list-style-type: none"> - Andachten / Konzerte - Beerdigung, Trauung, Gottesdienst - Beerdigung (nur Friedhof) - 1 Woche Stv. mit Gottesdienst - 1 Woche Stv. ohne Gottesdienst mit Kontrolle 	<p>Fr. 56.90</p> <p>Fr. 83.00</p> <p>Fr. 43.60</p> <p>Fr. 241.60</p> <p>Fr. 158.05</p>
Bannwil	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Woche Stv. - 1 Woche Stv. (mit Gottesdienst) 	<p>Fr. 43.60</p> <p>Fr. 129.55</p>
Diverses	<ul style="list-style-type: none"> - Apéros - Kirchenkontrolle, Läuten - Stundensansatz Reinigungen, Diverses 	<p>Fr. 43.60</p> <p>Fr. 13.20</p> <p>Fr. 22.65</p>

C. Entschädigungsart für spezielle Arbeitsleistungen

Spezielle Arbeitsleistungen	Art. 7 Die Entschädigungsart für spezielle Arbeitsleistungen wird wie folgt geregelt:	
Rats- / Kommissionsmitglieder	Im Auftrage des Kirchgemeinderates: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Tagungen (wie Bezirkssynode, Präsidentenkonferenz, Jugendberatung, Hauptversammlungen). - Teilnahme Besprechungen (wie Zusammenarbeit Jugendbereich, soweit nicht von andern Organisationen entschädigt). Entschädigung laut Personalreglement Anhang II, Ziff 4.	
Aufgabenbereiche	Aufgabenumschreibung	Entschädigung
a) Kirchliches Leben	Eigenständiger Gottesdienst (wie Weltgebetstag, Kirchensonntag) <ul style="list-style-type: none"> - Für Mitwirkende im Rahmen eines Sitzungsgeldes (gem. Anh. II, Ziff. 4, lit. c) 	Geschenkgutschein

Aufgabenbereiche	Aufgabenumschreibung	Entschädigung
b) Unterricht und Jugendarbeit	- Orientierungs- und Elternarbeit, Plattform etc.	- Sitzungsgeld (Ziff. 4 Anh. II, lit. c Personalreglement)
	- Konfirmandenlager, hauptverantwortliche Leiter/innen (inkl. Vorbereitung), Unterricht und Küche	- Pro Tag Tagesentschädigung (Ziff. 4 Anh. II Personalreglement), max. pro Lager Fr. 600.00
	- Weitere Leiter/innen und Hilfsleiter/innen (z.B. für Küche, Fahrdienste, Begleitung oder für Erlebnistage, Pilgernacht, Wochenenden, Kindertage)	- Pro Tag Tagesentschädigung (Ziff. 4 Anh. II Personalreglement), max. pro Lager Fr. 400.00
c) Altersarbeit	- Altersnachmittag für Durchführende	- Sitzungsgeld ¹
	- Seniorenausflug organisieren	- Halbtagesentschädigung
	- Seniorenausflug teilnehmen	- Fr. 120.00
	- Generationenferien, Begleitende	- Tagesentschädigung (Ziff. 4 Anh. II Personalreglement), max. pro Lager Fr. 500.00
	- Zusammenkünfte Besucherdienst leiten	- Sitzungsgeld ¹
	- Geburtstagsbesuche	- Fr. 10.00 / Besuch
d) Spendendienst	- Missionsarbeit	- Sitzungsgeld ¹
e) Planung, Finanzen	- Mitarbeiter- / Vorstellungsgespräche, Rundgang etc.	- Sitzungsgeld (Gem. Personalreglement Anhang II, Ziff 4)
	- Koordination von grösseren Projekten	Je Projekt Fr. 300.00
f) Kulturelles	- Mitarbeit bei Anlässen der Kommission Kulturelles	Sitzungsgeld (Gem. Personalreglement Anhang II, Ziff 4, lit. c)
g) Frauencafé / Kulturelles	- Spesen und Eintrittsgeld für den Besuch eines Anlasses, zur Evaluation	Rückerstattung effektive Kosten

¹ Ziff. 4 Anh. II, lit. c Personalreglement

Aufgabenbereiche	Aufgabenumschreibung	Entschädigung
h) Weitere	Weitere Anlässe	
	- Mitarbeiter/Innenabend, Mithilfe	- Sitzungsgeld ¹
	- Weitere Anlässe organisieren	- Sitzungsgeld
	- Weitere Anlässe, Mithilfe	- Sitzungsgeld ¹
		¹ Gem. Personalreglement Anhang II, Ziff 4, lit. c

Anerkennungen

Art. 8 ¹ Die Anerkennungen für Arbeitsleistungen von freiwillig Mitarbeitenden wird wie folgt geregelt:

² Erbringen freiwillige Arbeitsleistungen zugunsten der Kirchgemeinde, so dienen die obigen Entschädigungsregelungen sinngemäss als Richtlinie. So können Vergütungen im Rahmen von Geschenkgutscheinen oder Naturalgaben geleistet werden.

D. Vergütungen von musikalischen Darbietungen bei Gottesdiensten

Musikalischer Darbietungen bei Gottesdiensten

Art. 9 ¹ Die Entschädigungsart für musikalische Darbietungen bei Gottesdiensten wird wie folgt geregelt:	
- Inhaber von Konzertdiplomen	Fr. 300.00
- Inhaber von Lehrdiplomen	Fr. 250.00
- Berufsschüler und sehr gute Amateure	Fr. 150.00
- Übrige Erwachsene	Fr. 80.00
- Schüler (unter 18 Jahren)	Fr. 40.00
- Musikgesellschaften und andere Vereine	Fr. 250.00
² Die Reisespesen tragen die Musizierenden.	

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung II tritt am 1.1.2018 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere

- a) die "Auflistung möglicher Entschädigungen" vom 17.09.2002, revidiert am 11.04.2003;
- b) die Richtlinien für Entschädigung Mithilfe Kirchliche Unterweisung vom 01.08.2006
- c) die Richtlinien für Vergütung musikalische Darbietungen bei Gottesdiensten vom 01.01.2004.

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat Aarwangen am 15. Dezember 2017. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2018.


Die Kirchgemeinderatspräsidentin:


Der Kirchgemeindegeschreiber:

Inkrafttreten


Der Kirchgemeindegeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 4 vom 25.01.2018.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 28. Februar 2018

Der Kirchgemeindegeschreiber:


.....
Walter Fiechter